



---

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Niederschlagswasserbeseitigung der Gemeinde Henstedt-Ulzburg (Niederschlagswassergebührensatzung)**  
unter Berücksichtigung des 1. Nachtrages vom 17.11.2004, des 2. Nachtrages vom 13.12.2007, des 3. Nachtrages vom 10.12.2008, 4. Nachtrages vom 10.12.2009, des 5. Nachtrages vom 15.12.2010 und des 6. Nachtrages vom 14.12.2011

---

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig Holstein und der §§ 1, 2, und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der jeweils geltenden Fassung, des Artikel II des Gesetzes zur Regelung abgabenrechtlicher Vorschriften vom 24.11.98, der §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes und des § 31 des Landeswassergesetzes in der jeweils geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Henstedt-Ulzburg vom 09.12.2003 folgende Niederschlagswassergebührensatzung erlassen:

### Inhaltsübersicht

<b>I. Abschnitt: Allgemeines</b>	Seite
§ 1 Öffentliche Einrichtung .....	2
<b>II. Abschnitt: Gebühren für die Niederschlagswasserbeseitigung</b>	
§ 2 Grundsätze der Gebührenerhebung.....	2
§ 3 Gebührenmaßstab.....	2
§ 4 Gebührensatz.....	3
§ 5 Gebührenpflichtige.....	4
§ 6 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht.....	4
§ 7 Festsetzung und Fälligkeit der Gebühr.....	4
<b>III. Abschnitt: Schlussbestimmungen</b>	
§ 8 Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflicht.....	5
§ 9 Datenverarbeitung.....	5
§ 10 Ordnungswidrigkeiten.....	6
§ 11 In-Kraft-Treten.....	6



## **I. Abschnitt: Allgemeines**

### **§ 1 Öffentliche Einrichtung**

Die Gemeinde betreibt die Beseitigung des in ihrem Gebiet anfallenden Niederschlagswassers nach Maßgabe der Satzung über die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Henstedt-Ulzburg (Abwassersatzung) in der jeweils geltenden Fassung als eine selbständige öffentliche Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung.

## **II. Abschnitt: Gebühren für die Niederschlagswasserbeseitigung**

### **§ 2 Grundsätze der Gebührenerhebung**

- (1) Die Gemeinde erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Niederschlagswassergebühren für die Vorhaltung und Inanspruchnahme der Einrichtung zur zentralen öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigung.
- (2) Vorhaltung ist die jederzeitige Leistungsbereitschaft der Niederschlagswasserbeseitigungsanlage für die an diese Anlage angeschlossenen Grundstücke.
- (3) Die Inanspruchnahme liegt vor, wenn Niederschlagswasser unmittelbar in die gemeindliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage eingeleitet oder mittelbar über befestigte Flächen oder offene Gräben und Mulden in diese abgeleitet wird.
- (4) Die Niederschlagswassergebühren zur Deckung der Kosten der laufenden Verwaltung und Unterhaltung der Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtungen sowie der nach § 9 Abwasserabgabengesetz zu zahlenden Abwasserabgabe werden erhoben:
  1. als Grundgebühr, für alle Grundstücke, die an die zentrale Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtung angeschlossen sind (einschließlich der Verzinsung des aufgewendeten Kapitals und der Abschreibungen);
  2. als Benutzungsgebühr, für die Grundstücke, von denen das Niederschlagswasser (nicht nur über einen Notüberlauf) in die zentrale Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtung eingeleitet bzw. abgeleitet wird.

### **§ 3 Gebührenmaßstab**

- (1) Die Grundgebühr für die Niederschlagswasserbeseitigung wird nach der bebauten, überbauten und / oder befestigten (z. B. Betondecken, bituminöse Decken, Pflasterungen, Plattenbeläge) Grundstücksfläche bemessen, von der Niederschlagswasser in Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen (privat oder öffentlich) eingeleitet bzw. abgeleitet wird.



- (2) Die Benutzungsgebühr für die Niederschlagswasserbeseitigung wird nach der bebauten, überbauten und / oder befestigten Grundstücksfläche bemessen, von der Niederschlagswasser in die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage unmittelbar oder mittelbar (§ 2 Abs. 3) eingeleitet bzw. abgeleitet wird. Die Einleitung über einen Notüberlauf führt nicht zur Veranlagung der Benutzungsgebühr.
- (3) Berechnungseinheit für die Gebühr nach Abs. 1 und 2 ist 1 m<sup>2</sup>, wobei die Gesamtfläche auf volle m<sup>2</sup> abgerundet wird.
- (4) Ökologische Maßnahmen sollen bei der Gebührenbemessung für die Benutzungsgebühr grundsätzlich Berücksichtigung finden.
- a) Derartig angeschlossene Flächen können auf Antrag (Erhebungsbogen und Nachweis mit zeichnerischer Darstellung, dass diese Flächen über einen dauerhaft versickerungsfähigen Unterbau verfügen) berücksichtigt werden. Die Ermäßigung beträgt für:
1. Dachbegrünung (bepflanztes Dach),
  2. Rasengittersteine oder
  3. wasserdurchlässige Pflastersteine (Ökopflaster) mit integrierter Kanalisation (Drainsystem mit Zertifikat)
- 50 % der Benutzungsgebühr nach § 4 Abs. 2.
- b) Ist auf einem Grundstück ein Auffangbehälter (Zisterne) mit einem Mindestfassungsvolumen von 2 m<sup>3</sup> fest installiert, reduziert sich auf Antrag des Grundstückseigentümers der Umfang der an diesen Auffangbehälter angeschlossenen überbauten und befestigten Fläche um 10 m<sup>2</sup> je m<sup>3</sup> Fassungsvermögen des Auffangbehälters.
- (5) Die/Der Gebührenpflichtige hat der Gemeinde auf deren Aufforderung binnen eines Monats die Berechnungsgrundlagen (Erhebungsbogen, Anlagen, Nachweise) mitzuteilen. Änderungen der bebauten, überbauten und / oder befestigten Grundstücksfläche hat die/der Gebührenpflichtige der Gemeinde unaufgefordert innerhalb eines Monats nach Fertigstellung schriftlich mitzuteilen.
- (6) Werden die geforderten Angaben verweigert oder sind sie aus sonstigen Gründen nicht zu erlangen, so kann die Gemeinde die für die Berechnung maßgebenden Merkmale unter Berücksichtigung aller sachlichen Umstände schätzen oder durch einen anerkannten Sachverständigen auf Kosten der/des Gebührenpflichtigen schätzen lassen.

#### **§ 4 Gebührensatz**

- |  |        |
|--|--------|
| (1) Grundgebühr je m <sup>2</sup> gebührenpflichtiger Grundstücksfläche      | 0,14 € |
| (2) Benutzungsgebühr je m <sup>2</sup> gebührenpflichtiger Grundstücksfläche | 0,18 € |



## **§ 5 Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer Eigentümerin oder Eigentümer des Grundstückes oder zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigte oder Berechtigter, bei Wohnungs- oder Teileigentum die Wohnungs- oder Teileigentümerin oder Wohnungs- oder Teileigentümer ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist die oder der Erbbauberechtigte anstelle der Eigentümerin oder des Eigentümers gebührenpflichtig. Die Wohnungs- und Teileigentümerinnen und Wohnungs- und Teileigentümer einer Eigentümergemeinschaft sind Gesamtschuldner der auf ihr gemeinschaftliches Grundstück entfallenden Gebühren. Miteigentümerinnen und Miteigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldner.
- (2) Bei Eigentumswechsel wird die/der neue Eigentümerin/Eigentümer mit Beginn des auf die Rechtsänderung folgenden Kalendermonats Gebührenpflichtige/Gebührenpflichtiger. Der Eigentumswechsel ist der Gemeinde gem. § 8 anzuzeigen. Die/Der bisherige Eigentümerin/Eigentümer haftet gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Gebühren bis zum Ablauf des Kalenderjahres.

## **§ 6 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht erstmalig ab 01.01.2005. Danach entsteht die Gebührenpflicht mit dem 1. des Monats, nachdem das Grundstück an die zentrale öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage angeschlossen wurde und/oder der zentralen öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage von dem Grundstück Niederschlagswasser zugeführt wird.
- (2) Für Anschlüsse, die beim In-Kraft-Treten dieser Satzung bereits bestehen, beginnt die Gebührenpflicht ab dem 01.01.2005.
- (3) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem der Grundstücksanschluss beseitigt wurde oder die Zuführung von Niederschlagswasser endet und dieses der Gemeinde schriftlich mitgeteilt wurde.

## **§ 7 Festsetzung und Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Die Gebühr kann zusammen mit anderen Abgaben erhoben werden und wird durch Bescheid festgesetzt.



### **III. Abschnitt: Schlussbestimmungen**

#### **§ 8**

#### **Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflicht**

Die Abgabepflichtigen haben der Gemeinde alle Auskünfte zu erteilen sowie Unterlagen zum Nachweis zu erbringen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben nach dieser Satzung erforderlich sind. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Gemeinde sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen, so hat die/der Abgabepflichtige dies unverzüglich der Gemeinde schriftlich anzuzeigen; dieselbe Verpflichtung besteht für sie/ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden. Beauftragte der Gemeinde dürfen nach Maßgabe der Abgabenordnung Grundstücke betreten, um Bemessungsgrundlagen für die Abgabenerhebung festzustellen oder zu überprüfen; die Abgabepflichtigen haben dies zu ermöglichen.

#### **§ 9**

#### **Datenverarbeitung**

- (1) Die Gemeinde darf die zur Durchführung dieser Satzung erforderlichen personen-, betriebs- und grundstücksbezogenen Daten erheben und weiterverarbeiten. Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personen-, betriebs- und grundstücksbezogenen Daten, die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechtes nach §§ 24 bis 28 BauGB der Gemeinde bekannt geworden sind, sowie aus dem Grundbuchamt, den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde, der bei der Gemeinde vorhandenen Bauakten, der automatisierten Liegenschaftsdatei, des Katasteramtes sowie der Steuerveranlagung durch die Gemeinde zulässig. Die Gemeinde darf sich diese Daten übermitteln lassen und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.
- (2) Die Gemeinde ist berechtigt, sich die zur Feststellung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben nach dieser Satzung erforderlichen personen-, betriebs- und grundstücksbezogenen Daten vom Zweckverband Wasserversorgung Kaltenkirchen Henstedt-Ulzburg und vom Abwasser-Zeckverband Pinneberg mitteilen zu lassen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterzuverarbeiten.
- (3) Die Gemeinde ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabepflichtigen und von den nach Abs. 1 und 2 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.



## § 10 Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen Pflichten nach § 3 Abs. 6, § 5 Abs. 2 und § 8 dieser Satzung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes.

## § 11 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2004 in Kraft.

Henstedt-Ulzburg , den 11.12.2003

(L.S.)

Gemeinde Henstedt-Ulzburg  
Der Bürgermeister  
gez. Volker Dornquast

### Anhang

zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Niederschlagswasserbeseitigung der Gemeinde Henstedt-Ulzburg (Niederschlagswassergebührensatzung)

	Beschluss der Gemeinde- vertretung	Erlass	Bekanntmachung	Inkrafttre- ten	
NW- Gebührensatzung	09.12.03	11.12.03	NZ 17.12.03	01.01.04	
1. Nachtrag	16.11.04	17.11.04	Umschau 24.11.04	01.01.05	§ 2 (2-4) § 3 (1, 2, 4) § 4 (1, 2)
2. Nachtrag	11.12.07	13.12.07	Umschau 19.12.07	01.01.08	§ 4 (1)
3. Nachtrag	09.12.08	10.12.08	Umschau 17.12.08	01.01.09	§ 4 (1, 2) § 7 (1)
4. Nachtrag	08.12.09	10.12.09	Umschau 16.12.09	01.01.10	§ 4 (1, 2)
5. Nachtrag	14.12.10	15.12.10	Umschau 22.12.10	01.01.11	§ 4 (1)
6. Nachtrag	13.12.11	14.12.11	Umschau 21.12.11	01.01.12	§ 4 (2)